

Prof. Dr. Ossola-Haring

Zukunftsfinanzierungs- gesetz (ZuFinG)

Erleichterte Kapitalaufnahme für Start-ups
sowie kleine und mittelgroße Unternehmen?



DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige

Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung
der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des
Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung
und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Juni 2024

DATEV-Artikelnummer: 35943/2024-06-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

Vorwort

Das „Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen“ (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) ist ein Paket aus Maßnahmen, mit denen Deutschland als Finanzstandort attraktiv(er) werden soll. Beabsichtigt ist, dass hauptsächlich in Digitalisierung – auch in der Kommunikation mit Behörden oder Aufsichtsgremien – und Klimaschutz investiert wird.

Um dies zu erreichen, soll vor allem für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert werden. Dazu wurden das Finanzmarkts-, das Gesellschafts- und das Steuerrecht geändert.

Ohne übermäßig pessimistisch zu sein, dürfen – vor allem im Bereich Digitalisierung und KMU – Zweifel daran gehegt werden, dass die neuen Regelungen den Erfolg bringen werden, den sich der Gesetzgeber von dem Gesetz erhofft.

Hinzu kommt, dass einige Fragen entweder nicht angesprochen oder praktisch unbefriedigend beantwortet wurden. Hier liegt viel Streitpotential (noch) verborgen.

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl) 2023 I Nr. 354 vom 14.12.2023 veröffentlicht und trat großenteils bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Übersicht:

Datum	Ablauf
01.11.2025	Inkrafttreten von Art. 16 Nr. 11, 13 und 17
01.01.2025	Inkrafttreten von Art. 2 Nr. 2 sowie Art. 32 und 33
01.01.2024	Inkrafttreten von Art. 8, 9 und 17 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und 5 Buchst. b sowie Art. 18 und 34
15.12.2023	Inkrafttreten (vorbehaltlich Abs. 2 bis 4 und der oben genannten Artikel)
14.12.2023	Bekanntgabe im BGBl 2023 I Nr. 354

Insgesamt besteht das Zukunftsfinanzierungsgesetz aus 35 Artikeln, die verschiedenste Gesetze, Richtlinien und Verordnungen betreffen, so das Allgemeine Wertpapierrecht; Schuldverschreibungen; Investmentwesen; Versicherungsaufsichtsrecht; Versicherungsvertragsrecht; Arbeitsvertragsrecht; Bundesbürgschaften; Börsenvorschriften; Verwaltungsgebühren; Geldwäsche; Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze; Besitz- und Verkehrsteuern, Vermögensabgaben; Freiwillige Gerichtsbarkeit; Recht der Aktiengesellschaften (AG) und der Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und aufsichtsrechtliche Vorschriften.

In diesem Kompaktwissen können (und sollen) nicht alle Änderungen, sondern lediglich die für Berater von kleinen und mittelgroßen Unternehmen wichtigen, angesprochen werden.

Wahrscheinlich kommen Ihre Mandanten mit der Vorstellung zu Ihnen, dass das Gründen heute mit den ganzen Möglichkeiten der Recherche und Informationsbeschaffung einfacher ist als früher. Die ehrliche Antwort, die Sie geben können, ist: „Nein, ist es nicht“. Es gibt zwar zwischenzeitlich sehr viele Gründungsplattformen und Unterstützung seitens des Staats sowie der Schulen und Hochschulen oder „Accelerators“ (siehe *Kapitel 15*), da man allgemein erkannt hat, wie wichtig Existenzgründungen für eine Volkswirtschaft sind. Aber die Voraussetzungen sind andere als früher. Die Bürokratie nimmt entgegen aller Beteuerungen zu, statt ab. Hier sind vor allem Sie als Steuerberater gefragt.

Ihringen, im Juni 2024

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1	Start-ups und Wachstumsunternehmen	5
2	KMU und Mittelstand	7
3	Nachhaltigkeitsberichtserstattung: Pflicht auch für KMU	8
3.1	CSR-Berichtspflichten im Lagebericht – Chancen zur Selbstdarstellung	8
3.2	Neue Berichtspflichten ab 2024	10
4	Rechtsformwahl	14
5	Vermögenswirksame Leistungen	18
6	Mitarbeiterbeteiligung	20
7	Kapitalerhöhungen	24
7.1	Kapitalerhöhung bei der GmbH	24
7.2	Kapitalerhöhung bei einer AG	28
7.3	Anhebung der Grenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss: „20 %-er“	30
7.4	Anhebung der Höchstgrenzen für bedingte Kapitalerhöhungen	31
7.5	Neues Rechtsschutzsystem bei Kapitalerhöhungen	32

8	Nachweissstichtag für Inhaberaktionäre	33
9	Abkehr vom Verbot der Mehrstimmrechte	35
10	Mantelgesellschaften	37
11	Elektronische Aktien	38
12	Änderungen bei den Voraussetzungen für die Börsenzulassung	40
13	Kredit- und Fondsverwaltungsleistungen	41
14	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	42
15	Gründungsglossar	43

1 Start-ups und Wachstumsunternehmen

In Begründung und Kommentaren zum Zukunftsfinanzierungsgesetz werden die Begriffe „Start-up“, „Wachstumsunternehmen“ und „KMU“ verwendet, ohne genau zu erklären, welche Unternehmen mit welchen Geschäftsmodellen damit gemeint sind. Es könnte deshalb zulässig anmuten, einen Umkehrschluss zu ziehen: Am Markt etablierte, „große“ Unternehmen sollen nicht in ihren Bemühungen um Digitalisierung und Klimaschutz gefördert werden. Bei näherer Betrachtung jedoch hält dieser Umkehrschluss keiner – weder rechtlichen noch nach Vernunftkriterien erfolgten – Prüfung statt. Es darf also gemutmaßt werden, dass allen Unternehmen der Zugang zu Kapital erleichtert werden soll.

Start-ups sind „*junge, noch nicht etablierte Unternehmen, die zur Verwirklichung einer innovativen Geschäftsidee (häufig in den Bereichen Electronic Business, Kommunikationstechnologie oder Life Sciences) mit geringem Startkapital gegründet werden und i. d. R. sehr früh zur Ausweitung ihrer Geschäfte und Stärkung ihrer Kapitalbasis entweder auf den Erhalt von Venture-Capital bzw. Seed Capital (evtl. auch durch Business Angels) angewiesen sind. Aufgrund der Aufnahme externer Gelder wie Venture-Capital ist das Unternehmen auf einen Exit angewiesen, im Zuge dessen die Kapitalgeber ihre Investments realisieren*“ (Quelle: Achleitner, Ann-Kristin; Gabler Wirtschaftslexikon).

Untersuchungen auf der Basis des KfW-Mittelstandspanels zeigen (Quelle: Zimmermann, Erfolgsfaktoren von Wachstumsunternehmen, KfW-Research 2017): „*Messbare Merkmale unterscheiden Wachstumsunternehmen vom Rest der Unternehmenslandschaft. Als Erfolgsfaktoren können die Beschäftigung von Hochschulabsolventen, eine frühzeitige internationale Ausrichtung und eine auf Forschung und Entwicklung (FuE) basierte Innovationsstrategie identifiziert werden. Darüber hinaus zeigt sich, dass Wachstumsunternehmen häufig junge und (noch) kleine Unternehmen sind.*

1 Start-ups und Wachstumsunternehmen

Wachstumsunternehmen sind häufig Branchenführer mit einem großen Spielraum für eine schnelle Expansion. Sie bieten innovative Produkte oder Dienstleistungen an oder bedienen ein im Trend liegendes Marktsegment mit starkem Wachstums-potential. Aufgrund dieser Eigenschaften sind Wachstumsunternehmen äußerst selten. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind sie von großem Interesse, da sie für gesamtwirtschaftliches Wachstum und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen stehen. ... Der Zugang zu Finanzierungsalternativen zum Bankkredit ist für sie daher wesentlich.“

Sind Start-ups Wachstumsunternehmen, nennt man sie auch „Unicorns“. Zunächst waren solche „Einhörner“ nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa relativ selten. Das hat sich allerdings geändert. Zwischenzeitlich gibt es einige davon, die auch der „breiten Masse“ bekannt sein dürften, wie beispielsweise Flix (Flixbus, Flix-train), Personio (HR-Software), Check24 (Vergleichsportal), get-your-guide (Vermitt-lungsplattform); (Stand Januar 2023; Quelle: <https://www.deutsche-startups.de/deutschland-unicorn-startups/>). Allerdings wachsen auch hier nicht alle Bäume in den Himmel, wie die früheren Unicorns Gorillas, Delivery Hero oder Zalando zeigen.

2 KMU und Mittelstand

Bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) wird es schon deutlich schwieriger zu bestimmen, was ein KMU ist und welche Unternehmen dazu gehören. Häufig wird KMU gleichgesetzt mit „Mittelstand“ und/oder „Familienunternehmen“. Beides kann richtig sein, muss es aber nicht.

Nach der Definition der Europäischen Kommission zählt ein Unternehmen dann zu den KMU, wenn es unter 250 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro aufweist.

Im Handelsgesetzbuch wurden durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ die monetären Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen festgeschrieben. Die geänderten Schwellenwerte gelten verbindlich für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Es gibt ein Wahlrecht, die höheren Schwellenwerte bereits auf die Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2022 beginnen, anzuwenden.

	Bilanzsumme in Tausend Euro	Umsatzerlöse in Tausend Euro	Mitarbeiter
kleinst	bis 450	bis 900	bis 10
klein	bis 7.500	bis 15.000	bis 50
mittelgroß	bis 25.000	bis 50.000	bis 250
groß	ab 25.000	ab 50.000	ab 250

Um „Mittelstand“ zu definieren, wird häufig auf die Klassifikation der Europäischen Kommission zurückgegriffen, weil es keine allgemein akzeptierten Kriterien zur Definition des Mittelstands gibt. Dasselbe gilt für „Familienunternehmen“. Dies können Unternehmen sein, bei denen eine oder wenige Familien die Anteile halten, das Management aber familienfremd ist (family-owned), oder solche, die neben der Kapitalbeteiligung auch von Familienmitgliedern geführt werden (family-run).

3 Nachhaltigkeitsberichtserstattung: Pflicht auch für KMU

Kapitalgesellschaften müssen im Lagebericht über ihre „Social Compliance“ berichten. Zur Social Compliance, zum „sozialen Wohlverhalten“, gehören auch Berichte über die Nachhaltigkeit.

3.1 CSR-Berichtspflichten im Lagebericht – Chancen zur Selbstdarstellung

Für Kapitalgesellschaften besteht der (handelsrechtliche) Jahresabschluss nicht nur aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch aus Anhang und Lagebericht. Als Lagebericht bezeichnet man die verbalen Ausführungen zum Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht verdeutlicht und ergänzt für den Bilanzadressaten und -leser die Erkenntnisse, die er aus dem Jahresabschluss über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens entnehmen kann. Die rechtliche Grundlage für den Lagebericht bildet § 289 HGB. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Lagebericht muss (auch) eingehen auf das Risikomanagement, auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft, den Bereich Forschung und Entwicklung, bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Ob ein Lagebericht erstellt werden muss, hängt von der Größenklasse der Kapitalgesellschaft ab. Lediglich große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen einen Lagebericht erstellen, aber jede Kapitalgesellschaft, gleichgültig welcher Größe, darf.

Zu Unrecht wird ein Lagebericht in kleinen und auch vielen mittelgroßen Kapitalgesellschaften geradezu „lieblos“ behandelt. Dabei bietet doch gerade der Lagebericht beim „Employer Branding“, bei Mitarbeiterfindung und auch -bindung, wie

auch bei Kreditgesprächen oder bei der Gewinnung von neuen Eigenkapitalgebern eine gute Möglichkeit, das Unternehmen „jenseits“ der reinen Zahlen zu präsentieren.

Ein Lagebericht muss alle (wesentlichen) Angaben enthalten, die für die Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, sowie den Geschäftsverlauf von Bedeutung sind, und er muss über die künftigen Risiken informieren. Der Bilanzadressat muss sich anhand des Lageberichts ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung machen können. Über die Lage des Unternehmens muss wahrheitsgemäß berichtet werden („true and fair view“).

§ 289 HGB zählt nicht abschließend auf, was im Lagebericht zu stehen hat. Er ist vielmehr nur ein Mindestkatalog – der aber ist deutlich erweitert worden um die Aspekte der Corporate Social Responsibility (CSR), also um Aspekte, die die Verantwortung von Unternehmen gegenüber der Gesellschaft allgemein und den so genannten Stakeholdern betreffen.

Bereits seit dem Geschäftsjahr 2017 bestehen Berichtspflichten nach der CSR-Richtlinie (§§ 289b ff. HGB). Bislang sind nur Kapitalgesellschaften, die „groß“ sind (im Sinne des HGB), die kapitalmarktorientiert sind oder die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, von dieser Non Financial Reporting Directive (NFRD) betroffen. Die EU-Richtlinie vom 14.12.2022 sieht eine deutlich schärfere Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vor.

Große Unternehmen nach CSRD sind solche mit mehr als 250 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme über 20 Millionen oder mehr als 40 Millionen Umsatz. Zwei Merkmale müssen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt sein. Zu widerhandlungen oder unwahre Angaben sind straf- und bußgeldbewehrt. Die Nachhaltigkeitsberichte müssen geprüft und testiert werden.

Es gilt die „doppelte Maßgeblichkeit“, das heißt, es muss über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt berichtet werden und die Auswirkungen der Nachhaltigkeit auf das Unternehmen müssen dargestellt werden.